

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der

Arbeitsgemeinschaft für Sportpsychologie in der Bundesrepublik Deutschland (asp), e.V.
vertreten durch asp-Präsident Prof. Dr. Oliver Stoll (Im Folgenden: „asp“)

und der

**Sektion Sportpsychologie des Berufsverbands
Österreichischer Psychologinnen und Psychologen
(BÖP), vertreten durch Mag. Georg Hafner, MA. (Im
Folgenden: „BÖP“)**

1. Zweck und Gegenstand der Vereinbarung

- (a) Mit dieser Vereinbarung soll die Zusammenarbeit zwischen asp und BÖP formalisiert und konkretisiert werden.
- (b) Insbesondere wird angestrebt, Strukturen für einen gezielten Informationsaustausch sowie gemeinsame bzw. abgestimmte Aktivitäten und Maßnahmen zu schaffen. Dies soll mit dem Ziel erfolgen, der gesellschaftlichen Bedeutung der Sportpsychologie und damit in Verbindung stehenden Aktivitäten und Maßnahmen Nachdruck zu verleihen.
- (c) Die Vereinbarung bezieht sich sowohl auf strukturelle Kooperationsmaßnahmen als auch die sachliche Zusammenarbeit.

2. Strukturelle Kooperationsmaßnahmen

- (a) Für BÖP-Mitglieder gelten bei asp-Tagungen ermäßigte Tarife. BÖP-Mitglieder entrichten den gleichen Tarif wie asp-Mitglieder.
- (b) Für asp-Mitglieder gelten bei BÖP-Tagungen ermäßigte Tarife. asp-Mitglieder entrichten den gleichen Tarif wie BÖP-Mitglieder.
- (c) Fortbildungs-/Weiterbildungsveranstaltungen: BÖP- und asp-Mitglieder werden über Fortbildungs-/Weiterbildungsveranstaltungen der jeweils anderen Fachgesellschaft informiert und können (vorhandene Plätze vorausgesetzt) zu den jeweils gültigen spezifischen Konditionen daran teilnehmen.
- (d) Ausbildungsbeirat der asp (asp-Curriculum Leistungssport): Der BÖP wird als beratendes Mitglied mit Gaststatus in den asp-Ausbildungsbeirat entsprechend der jeweils gültigen Richtlinien aufgenommen. Werden weitere asp-Beiräte im angewandten Bereich (z.B. Gesundheit) eingerichtet, wird analog verfahren. Richtet der BÖP-Gremien mit ähnlicher Zielrichtung ein, wird jeweils analog verfahren.

- (e) Zertifizierungen: Bezeichnungen für in der Sportpsychologie Tätige unterliegen den Rahmenbedingungen der jeweiligen gültigen Gesetze und Ordnungen. Angestrebt ist als Beitrag zur Qualitätssicherung und Professionalisierung, dass zwischen den Fachgesellschaften eine Abstimmung bzw. Zuordnung und Definition der jeweiligen Bezeichnungen vorangetrieben wird. Des Weiteren sollten allgemeine Regelungen/Richtlinien entwickelt werden, unter welchen Bedingungen ein BÖP-Mitglied bei einem asp-Anwendungsprojekt mitarbeiten kann und, unter welchen Bedingungen ein asp-Mitglied bei einem BÖP-Anwendungsprojekt mitarbeiten kann.

3. Sachliche Zusammenarbeit

- (a) Die fachliche Zusammenarbeit dient der Stärkung, Professionalisierung und Ausdifferenzierung der Sportpsychologie.
- (b) Ziel ist, eine starke Präsenz der deutschsprachigen Sportpsychologie im internationalen Raum und eine Stärkung der Sportpsychologie, um die unterschiedlichen gesellschaftlichen Aufgaben in den Feldern Leistung, Gesundheit, Therapie und Soziales oder anderes zu erfüllen.
- (c) asp und BÖP informieren ihre Mitglieder und die Präsidien einander gegenseitig über relevante Aktivitäten, Maßnahmen, Projekte oder Initiativen (z.B. über Homepages, ggf. Newsletter oder andere geeignete Medien). Gemeinsame Aktivitäten werden ebenfalls in den geeigneten Medien präsentiert.
- (d) Die Zusammenarbeit kann sich auf alle Felder beziehen, die die Sportpsychologie betreffen. Dies können insbesondere wissenschaftliche, sportpolitische oder angewandte Aktivitäten sein (wie z.B. gemeinsame Workshops auf nationalen und internationalen Tagungen, oder gemeinsame Projektanträge) oder auch Projekte mit internationalem Charakter, wie EU-Projekte, IOC- oder WADA-Aktivitäten.

4. Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung

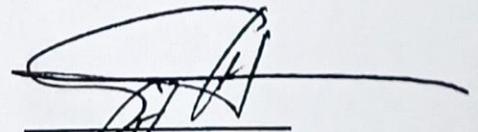
- (a) Diese Vereinbarung tritt mit der Beschlussfassung der hierfür zuständigen Gremien beider Vereinigungen in Kraft. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung der jeweils zuständigen Gremien jeder beteiligten Fachgesellschaft.
- (b) Die Vereinbarung wird durch Verlinkung der Homepages der Fachgesellschaften wie auch die Präsentation der Kooperation auf den jeweiligen Homepages und anderen geeigneten Medien kenntlich gemacht. Die Verwendung der Logos der Fachgesellschaften ist für diese Zwecke erlaubt.
- (c) Die Vereinbarung ist für die Dauer von zwei Jahren gültig und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht drei Monate vor Jahresende schriftlich durch die dafür zeichnungsberechtigte Person nach Beschlussfassung des zuständigen Gremiums gekündigt wird.

Wien, den 31.10.2022



Prof/Dr. Oliver Stoll

(Präsident asp)



Mag. Georg Hafner, MA.

(Leitungsteam Sektion
Sportpsychologie des BÖP)